



2020/2021

Vertragsnummer: -2020/2021- -1

Diese wird vom Stadtsportbund Düsseldorf e.V. vergeben!

**Vertragliche Vereinbarung
für
Einzelanbieter**

| GTK | OGS |
|---------------------------|-----------|
| Sport, Spiel und Bewegung | Schwimmen |

(GTK = Ganztagsklasse / OGS = OGS-Gruppe)

Bitte ankreuzen!

Honorarvertrag

Anlage 1: Produkt- u. Leistungsbeschreibung

Anlage 2: Merkblatt zu den Informationspflichten gem. Art. 13 DS-GVO

Anlage 3: Erklärung zur Nutzung der Übungsleiterfreibetragsregelung nach § 3 Nr. 26 EStG

Anlage 4: Empfehlungen zur Durchführung der Bewegungsangebote im Rahmen der Corona-Pandemie:
Ein Leitfaden für Trainer*innen und Übungsleiter*innen

Anlage 5: Merkblatt für die OGS Begleitperson zum Schwimmen

Zwischen der



Landeshauptstadt
Düsseldorf

**Landeshauptstadt Düsseldorf
-Schulverwaltungsamt-**

- nachfolgend: Auftraggeberin -

und

Name und Adresse

- nachfolgend: Auftragnehmerin/Auftragnehmer -

wird der nachfolgende Honorarvertrag geschlossen:

1. Vertragsgegenstand

Die Auftragnehmerin/Der Auftragnehmer erhält von der Auftraggeberin den Auftrag, das folgende Sportangebot/Schwimmangebot eigenverantwortlich durchzuführen:

Bezeichnung des Sportangebots/Schwimmangebots

2. Rechtsstellung

Durch diesen Vertrag wird weder in arbeitsrechtlicher noch in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht ein Arbeitsverhältnis mit der Auftraggeberin begründet.

Die Auftragnehmerin/Der Auftragnehmer wird für die Auftraggeberin als selbstständige Honorarkraft tätig. Sie/er unterliegt keinem Weisungs- und Direktionsrecht und ist nicht in die betriebliche Organisation des Auftraggebers bzw. der Schule, an der er/sie das Sportangebot/Schwimmangebot durchführt, eingegliedert. Es besteht insbesondere weder eine Verpflichtung zur Teilnahme an Besprechungen und Konferenzen noch eine Berichtspflicht. Die Auftraggeberin kann keine Übernahme von Vertretungstätigkeiten und keine Durchführung von Prüfungen verlangen. Die Auftragnehmerin/Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, Elterngespräche durchzuführen.

3. Honorar

Für die Tätigkeit gemäß Ziffer 1 dieses Vertrages erhält die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer ein Honorar in Höhe von

EUR pro erteilter Sporteinheit/Schwimmeinheit à 45 Minuten.

Die Auftragnehmerin/Der Auftragnehmer stellt ihre/seine Leistungen über die Schule der Auftraggeberin/Koordinierungsstelle (Stadtsporthund Düsseldorf e.V.; s. unter 5.) jeweils bis zum 06. des Folgemonats in Rechnung. Das Honorar wird auf folgendes Konto überwiesen:

Kreditinstitut:

IBAN:

BIC:

Zuständiges Finanzamt:

Steuernummer:

(vom Finanzamt erteilt)

Nebenkosten (z.B. Fahrtkosten, Telefon) sind durch das Honorar abgegolten. Materialkosten können nach vorheriger Genehmigung von der Schule und gegen Nachweis erstattet werden.

Eine Vergütung erfolgt nur für tatsächlich durchgeführte Sporteinheiten/Schwimmeinheiten. Eine Fortzahlung des Honorars bei Unterbrechung der Tätigkeit aufgrund von Urlaub, Krankheit oder sonstigen Gründen findet nicht statt. Sollte das Sportangebot/Schwimmangebot nicht zustande kommen, entfällt der Anspruch auf das Honorar und die Materialkostenerstattung. Die Auftragnehmerin/ der Auftragnehmer gilt im Verhältnis zur Auftraggeberin als selbstständig im Sinne der Steuer- sowie der Sozialversicherungsgesetze. Steuern und Sozialversicherungsabgaben sind daher von der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer vollständig selbst zu entrichten.

Die Auftragnehmerin/Der Auftragnehmer wird darauf hingewiesen, dass gem. § 2 SGB VI selbstständig tätige Lehrer und Erzieher in der Rentenversicherung versicherungspflichtig sind, wenn das Entgelt monatlich 450,00 EUR überschreitet und im Zusammenhang mit der selbstständigen Tätigkeit regelmäßig keine versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigt werden.

4. Vertragsabwicklung

Zeiten und Orte des Sportangebots/Schwimmangebots werden zwischen der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer und der Auftraggeberin einvernehmlich vereinbart. Bei Bedarf werden Änderungen über die Produkt- und Leistungsbeschreibung einvernehmlich geregelt.

Weisungen werden der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer nicht erteilt. Die Auftragnehmerin/Der Auftragnehmer organisiert das Sportangebot/Schwimmangebot selbstständig und es bleibt ihr/ihm insbesondere überlassen, wie er das Sportangebot/Schwimmangebot inhaltlich ausgestaltet und welche pädagogischen Konzepte er anwendet. Fachliche Vorgaben werden durch die Auftraggeberin nicht gemacht.

Die Auftragnehmerin/Der Auftragnehmer ist berechtigt, nach vorheriger Ankündigung das Sportangebot/Schwimmangebot durch hinreichend qualifizierte Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter/Dritte durchführen zu lassen soweit für diese vorher ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorgelegt wurde und dieses keine Eintragungen im Sinne des § 72a SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfegesetz - enthält. Dieses erweiterte Führungszeugnis (5 Jahre gültig) darf bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Zusätzlich muss ein gültiger Erste-Hilfe-Nachweis (4 Jahre gültig) nachgewiesen werden.

Die Auftragnehmerin/Der Auftragnehmer ist frei, auch für andere Auftraggeber tätig zu werden. Ein Wettbewerbsverbot besteht nicht.

5. Organisatorische Abwicklung des Honorarverhältnisses

Der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer ist bekannt, dass der Stadtsportbund Düsseldorf e.V. als Koordinierungsstelle für die Auftraggeberin die organisatorische Abwicklung dieses Honorarverhältnisses übernimmt. Der Stadtsportbund Düsseldorf e.V. verarbeitet daher auch personenbezogene Daten der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers. Änderungen der Anschrift oder der Bankverbindung sind daher gegenüber dem Stadtsportbund Düsseldorf e.V., Arena-Straße 1, 40474 Düsseldorf anzuzeigen. Der Honorarvertrag im Original sowie die Rechnungen der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers über die erbrachten Sporteinheiten/Schwimmeinheiten sind zwar an die Auftraggeberin zu adressieren, sie sind aber an den Stadtsportbund Düsseldorf e.V. zu übersenden.

Zur Auszahlung der Honorare und Erstattung etwaiger Materialanschaffungen an den Auftragnehmer erhält die Koordinierungsstelle von der Landeshauptstadt Düsseldorf einen Vorschuss. Die Koordinierungsstelle verwaltet diese Mittel treuhänderisch im Namen der Landeshauptstadt Düsseldorf und zahlt diese nach Erhalt und nach vorliegender monatlicher Abrechnung aus. Nach Absprache mit der Schulleitung angeschaffte Materialien bleiben Eigentum der Schule. Sie sind nach Beendigung der Maßnahme zurückzugeben.

6. Bedingung/Vertragsdauer/Beendigung

Der Vertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Auftraggeberin nebst des gültigen Erste-Hilfe-Nachweises (in Kopie) ein erweitertes Führungszeugnis (Belegart NE in Kopie) vorliegt und dieses keine Eintragungen im Sinne des § 72a SGB VIII - Kinder und Jugendhilfegesetz- enthält. Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses erfolgt gegenüber dem Stadtsportbund Düsseldorf e.V., der für die organisatorische Abwicklung des Honorarverhältnisses zuständig ist. Das erweiterte Führungszeugnis ist rechtzeitig von der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer zu beantragen; zu diesem Zweck erhält sie/er eine Bescheinigung im Sinne des § 30a Abs. 2 BZRG. Die Auftragnehmerin/Der Auftragnehmer darf erst dann die Tätigkeit aufnehmen und Sportangebote/Schwimmangebote an einer Grundschule durchführen, wenn das erweiterte Führungszeugnis vorliegt. Das erweiterte Führungszeugnis darf bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Die Sportangebote/Schwimmangebote dürfen nicht von Personen durchgeführt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 – 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Der SSB Düsseldorf speichert im Namen der Auftraggeberin, wann Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis genommen worden ist, das Datum des Führungszeugnisses und die Information, ob der Übungsleiter/Auftragnehmer wegen einer der

in Satz 1 erwähnten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit mehr im offenen Ganztag wahrgenommen wird. Beim SSB Düsseldorf in Kopie eingegangene erweiterte Führungszeugnisse werden nach der Einsichtnahme vernichtet. Der Auftragnehmer/Übungsleiter hat alle fünf Jahre ein neues erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Bei Verdachtsmomenten für eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer der in Satz 1 genannten Straftaten wird unverzüglich die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses verlangt. Für das erweiterte Führungszeugnis ist zunächst eine Gebühr von 13,- EUR zu entrichten. Diese Gebühr wird nach Eingang des Führungszeugnisses sowie Genehmigung des Bildungsangebotes mit der ersten Honorarabrechnung einmalig (bitte Original-Quittung beilegen) durch die Landeshauptstadt Düsseldorf erstattet.

7. Vertragsdauer, Kündigung

Die vertragliche Leistung umfasst Sporteinheiten/Schwimmeinheiten

in dem Zeitraum vom _____ bis _____ .

In diesem Zeitraum können die Sporteinheiten/Schwimmeinheiten im Einvernehmen mit der Schule um zusätzlich 10 Sporteinheiten/Schwimmeinheiten erweitert werden.

Sie endet mit der Ableistung der letzten Sporteinheit/Schwimmeinheit im Rahmen der vereinbarten Tätigkeit. Einer Kündigung bedarf es nicht. Auch eine wiederholte Tätigkeit begründet keinen Anspruch auf eine dauerhafte Honorartätigkeit.

Jede Partei ist berechtigt, den Vertrag schriftlich gemäß § 621 Nr. 5 BGB mit einer Frist von zwei Wochen zu kündigen. Im Übrigen ist jede Vertragspartei berechtigt, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu lösen, wenn eine Vertragspartnerin/ein Vertragspartner trotz schriftlicher Mahnung eine nach diesem Vertrag geschuldete Leistung nicht oder nicht rechtzeitig erbringt.

Das Recht zur fristlosen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt hiervon unberührt. Als wichtiger Grund gilt auch ein Verhalten der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers gegenüber Auftraggeberin (Koordinierungsstelle), Schule, Eltern, Schülerinnen und Schülern, das einer weiteren Zusammenarbeit entgegensteht. Ein weiterer wichtiger Grund ist die verspätete Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses oder die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses, das Eintragungen im Sinne des § 72a SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfegesetz – enthält.

8. Vertretung gegenüber Dritten

Die Auftragnehmerin/Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, die Auftraggeberin gegenüber Dritten rechtsgeschäftlich zu vertreten, es sei denn, es ist im Einzelfall eine schriftliche Vollmacht erteilt worden.

9. Treuepflichten / Datenschutz

Die Auftragnehmerin/Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die im Rahmen dieses Vertrages erworbenen Kenntnisse vertraulich zu behandeln und über alle ihr/ihm während ihrer/seiner Tätigkeit bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt insbesondere für Namen, Anschriften und sonstige Angaben zur Person der Schülerinnen und Schüler sowie für vertrauliche Informationen, die Schüler ihr/ihm mitgeteilt haben.

Mit der Datenverarbeitung befasste Auftragnehmerinnen/Auftragnehmer dürfen personenbezogene Daten nicht unbefugt verarbeiten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort. Verstöße der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers gegen die EU Datenschutz-Grundverordnung und das Bundesdatenschutzgesetz werden zur Anzeige gebracht. Die Verpflichtung bleibt auch bei vorzeitiger Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen.

10. Unfallversicherung / Haftung

Als Honorarkraft ist die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer nicht gegen Unfälle bei der Berufsgenossenschaft versichert. Die Sorge für einen hinreichenden Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz obliegt der Auftraggeberin/dem Auftragnehmer.

Die Auftraggeberin haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Sachen der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers.

Von der Auftraggeberin gestellte Arbeitsmittel verbleiben in deren Eigentum. Sie sind pfleglich zu behandeln und sorgfältig aufzubewahren.

Die Auftragnehmerin/Der Auftragnehmer haftet der Auftraggeberin für alle von ihr/ihm schuldhaft verursachten Schäden. Sollte die Auftraggeberin aufgrund von Leistungen, die von der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer erbracht wurden, oder wegen eines sonstigen Verhaltens der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers von Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden, so stellt die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer die

Auftraggeberin von der Haftung frei. Durch diesen Vertrag werden keinerlei Verpflichtungen der Auftraggeberin gegenüber dritten Personen begründet.

Folgende Ausführungen gelten nur für Schwimmanbieter

Die Auftragnehmerin/Der Auftragnehmer hat die Aufsicht für die gesamte Kursgruppe, insbesondere hat sie während des Kurses für die Sicherheit der am Kurs teilnehmenden Kinder im Bereich der Becken und der genutzten Wasserfläche Sorge zu tragen; dies umfasst klarstellend nicht die Beaufsichtigung des übrigen/öffentlichen Badebetriebes. Die Honorarkraft hat jedoch insbesondere Maßnahmen zur Verhinderung von Unfällen zu ergreifen, in Wassernot befindliche Kursteilnehmer zu retten, Erste-Hilfe zu leisten und alles für die Rettung Erforderliche einzuleiten und durchzuführen.

Soweit Kurse in Lehrschwimmbädern durchgeführt werden, obliegt der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer darüber hinaus für den Nutzungszeitraum auch die Beaufsichtigung der weiteren Bereiche, die von den Kursteilnehmern genutzt werden können (z.B. Duschen, Umkleiden, Toiletten, Verkehrswege und Zugänge sowie Treppen).

Die Auftragnehmerin/Der Auftragnehmer hat die Rettungsfähigkeit durch die Qualifikation „Deutsches Rettungsschwimmabzeichen Silber“ oder durch ein Dokument eines anderen Mitgliedstaates der EU, aus dem hervorgeht, dass die Anforderungen des „Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Silber“ gleichwertig erfüllt sind, nachzuweisen oder eine kombinierte Rettungsübung. Soweit die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer ausschließlich in Lehrschwimmbädern tätig ist, genügt das „Deutsche Rettungsschwimmabzeichen Bronze“. Der letzte Nachweis der Rettungsfähigkeit darf nicht älter als zwei Jahre sein.

Darüber hinaus muss die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer eine Aus-/Fortbildung in Erster Hilfe und der Herz-Lungen-Wiederbelebung (nach den „Gemeinsamen Grundsätzen für die Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe“ der Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe (BAGEH)) absolviert haben, die alle zwei Jahre wiederholt und nachgewiesen werden muss.

Die erfolgreiche Durchführung sowie die Auffrischung sind jeweils mit Beleg ohne gesonderte Aufforderung bei der/dem Ansprechpartner/in des Stadtsporthund Düsseldorf e.V. einzureichen.

Die Auftragnehmerin/Der Auftragnehmer hat sich mit den für den Kurs relevanten örtlichen Gegebenheiten, insbesondere mit der Erster-Hilfe-Ausstattung und den Rettungsgeräten, Umkleiden, Fluchtwegen und sanitären Einrichtungen des Bades selbstständig vertraut zu machen, um in Notfällen geeignete Maßnahmen einleiten zu können. Dies ist durch Unterschrift zu dokumentieren. Die Haus- und Badeordnung ist strikt einzuhalten.

Es besteht Einigkeit, dass der vorliegende Honorarvertrag abschließend ist und weitere Nebenabreden nicht getroffen wurden. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und des Vertrages nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt dasjenige als vereinbart, das der Bestimmung in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Sollte eine solche Bestimmung nicht eindeutig erkennbar sein, verpflichten sich die Parteien unverzüglich eine neue Regelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.

Jeder Vertragspartner erhält eine unterzeichnete Ausfertigung dieses Vertrages.

11. Nutzungsrechte

Die Auftraggeberin überträgt der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer räumlich unbeschränkt für die Dauer der gesetzlichen Schutzfrist sämtliche Nutzungsrechte an Werken, die im Rahmen der Arbeiten nach Ziffer 1 geschaffen werden, als ausschließliche Nutzungsrechte. Ansonsten sichert die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer zu, dass sämtliche Arbeitsergebnisse, die im Rahmen der Aufträge erstellt werden, frei von Rechten Dritter sind, und dass die ungehinderte ausschließliche Nutzungsrechtsausübung einschließlich der Weiterübertragung durch die Auftraggeberin nicht tangiert wird. Mit dem unter Ziffer 3 genannten Honorar sind sämtliche Ansprüche der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers abgegolten. Dies gilt auch abschließend für die Nutzungsübertragung.

12. Aufbewahrung von Unterlagen

Die Auftragnehmerin/Der Auftragnehmer hat die ihr/ihm überlassenen Unterlagen sorgfältig, dem Zugriff unberechtigter Dritte/r entzogen, aufzubewahren und diese nach Vertragsende ohne gesonderte Aufforderung an die Auftraggeberin zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht insoweit nicht.

13. Nutzung des Übungsleiterfreibetrages gem. § 3 Nr. 26 EStG

Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin verpflichtet sich beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen den Übungsleiterfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 EStG vollständig für die vertraglich vereinbarte Honorartätigkeit beim Auftraggeber einzusetzen. Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst eines gemeinnützigen Vereins zur Förderung gemeinnütziger Zwecke sind bis zur Höhe von 2.400,00 € pro Kalenderjahr steuerfrei. Eine Tätigkeit ist nebenberuflich, wenn sie pro Jahr nicht mehr als 550 Stunden ausgeübt wird.

Die Auftragnehmerin/Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber jährlich eine Erklärung über die Nutzung des Übungsleiterfreibetrages unterschrieben zu überreichen. Die Erklärung liegt als Anlage 2 dem Vertrag bei und ist im Original an den Stadtsportbund als Koordinierungsstelle zu übermitteln.

14. Ausschlussfristen

Die Ansprüche aus diesem Vertragsverhältnis und solche, die mit dem Vertragsverhältnis in Verbindung stehen, verfallen, wenn sie nicht innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit gegenüber der anderen Vertragspartei in Textform erhoben werden. Lehnt die Gegenpartei den Anspruch ab oder erklärt sie sich nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Geltendmachung des Anspruchs, so verfällt dieser, wenn er nicht binnen einer weiteren Frist von drei Monaten gerichtlich geltend gemacht wird.

15. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Rechtswirksamkeit des Gesamtvertrages nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck am nächsten kommende wirksame Bestimmung zu ersetzen. Entsprechend ist beim Vorhandensein einer unbewussten Lücke zu verfahren. Zur Ausfüllung der Lücke soll das gelten, was die Vertragsparteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie beim Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung diesen Punkt beachtet hätten.

16. Informationspflichten gem. Art. 13 DS-GVO

Die Auftragnehmerin/Der Auftragnehmer bestätigt, dass sie/er das Merkblatt des Stadtsportbundes Düsseldorf e.V. als Koordinierungsstelle zu den Informationspflichten gem. Art. 13 DS-GVO bei der Erhebung von personenbezogenen Daten erhalten hat.

17. Schlussbestimmungen

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass dieses vertragliche Schriftstück alle das Vertragsverhältnis betreffenden Vereinbarungen enthält. Ergänzungen und Änderungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Schriftformabrede. Erfüllungsort ist Düsseldorf als Sitz der Auftraggeberin. Beide Vertragsparteien haben eine Abschrift des Vertrages erhalten.

Düsseldorf, den

Im Namen und in Vollmacht
der Landeshauptstadt Düsseldorf
-Schulverwaltungsamt-

Unterschrift Auftragnehmer/in



Anlage 1: Produkt- und Leistungsbeschreibung

Vertragsnummer: -2020/2021- -1

Diese wird vom Stadtsportbund Düsseldorf e.V. vergeben!

| GTK | OGS |
|---------------------------|-----------|
| Sport, Spiel und Bewegung | Schwimmen |

(GTK = Ganztagsklasse / OGS = OGS-Gruppe)

Bitte ankreuzen!

A) Stammdaten des Bildungsanbieters/der Bildungsanbieterin

Vertretung

Name der Auftragnehmerin/
des Auftragnehmers:

Straße / Hausnummer:

Postleitzahl / Ort:

Telefon:

(p)

(d)

(p)

(d)

E-Mail:

B) Qualifikationsnachweis Auftragnehmer/Bildungsanbieter (Die Qualifikationsnachweise sind in Kopie zu den Vertragsunterlagen beizufügen)

Vertretung

Hochschulabschluss:
(Dipl. Sportl., Lehramt)

Qualifikationen/Lizenzen:

Gültigkeit der Lizenzen bis...:

Erste Hilfe

Erweitertes Führungszeugnis

Bronze Abzeichen

Silber Abzeichen

C) Angebot / Inhalte / Kosten / Dauer:

Name der Schule / Straße:

Kurzbeschreibung des Projektes:

| | | | | | | | | |
|-------------------|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|
| Montag | von | Uhr | bis | Uhr | von | Uhr | bis | Uhr |
| Dienstag | von | Uhr | bis | Uhr | von | Uhr | bis | Uhr |
| Mittwoch | von | Uhr | bis | Uhr | von | Uhr | bis | Uhr |
| Donnerstag | von | Uhr | bis | Uhr | von | Uhr | bis | Uhr |
| Freitag | von | Uhr | bis | Uhr | von | Uhr | bis | Uhr |

Honorar:

-eine Projekteinheit (PE) =
45 Minuten lt. Honorarordnung-

EUR

Hinweise:

Die Prüfung der Steuer- und Sozialversicherungspflicht und eine daraus resultierende etwaige Abgabepflicht obliegen dem Auftragnehmer.

Materialkosten/Sachkosten:

(Nachweis d. Notwendigkeit
liegt bei)

EUR

Hinweise:

Kosten für Verbrauchsmaterialien werden nur im Ausnahmefall erstattet. Es muss mit dem Zustandekommen dieser vertraglichen Vereinbarung der sportfachliche Bedarf nachgewiesen werden. Ein Rechnungsnachweis muss vorgelegt werden. Das o. a. vereinbarte Budget darf nicht überschritten werden. Die angeschafften Materialien bleiben grundsätzlich Eigentum der jeweiligen Schule!

Dauer der Maßnahme:

von bis

Anzahl Zusatzeinheiten:

Anzahl Projekteinheiten für die gesamte Laufzeit:

(einschl. Zusatzeinheiten)

Neben Bildungsangeboten in der OGS werden anderweitige Einkünfte (z.B. aus einem anderen Beschäftigungsverhältnis, in Elternzeit, durch Renten- oder Versorgungsbezüge und aus anderen staatlichen Leistungen) erzielt.

Art der Einkünfte _____, oder

Neben den Bildungsangeboten in der OGS erziele ich keine anderweitigen Einkünfte bzw. bin ich ausschließlich freiberuflich tätig.

Ich bin nicht Familienangehörige/r der Schulleitung oder anderweitig in der Schule beschäftigte Kraft.

Düsseldorf, den

Unterschrift Schulleitung
(Schulstempel)

Unterschrift Auftragnehmer/in

Anlage 2

Merkblatt für Honorarkräfte – Informationsblatt zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten nach Artikeln 13 und 14 DS-GVO

Hiermit informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

1. Wer ist Verantwortlicher für die Datenverarbeitung?

Verantwortlicher ist der Stadtsportbund Düsseldorf e.V., Arena-Str. 1, 40474 Düsseldorf, Tel.: 0211/200544-0, Datenschutzbeauftragter Stadtsportbund Düsseldorf e.V.: Kai Böggemann (Verwaltung), vertreten durch das Präsidium, dieses bestehend u.a. aus dem Präsidenten Peter Schwabe und dem Geschäftsführer Ulrich Wolter.

2. Wo finde ich die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten?

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter Datenschutz@ssbduesseldorf.de

3. Welche Datenkategorien werden genutzt und woher stammen diese?

Zu den verarbeiteten Kategorien personenbezogener Daten gehören insbesondere Ihre Stammdaten (wie Vorname, Nachname, Namenszusätze, Qualifikationsnachweise), Kontaktdaten (etwa private Anschrift, (Mobil-) Telefonnummer, E-Mail-Adresse), die bei der Nutzung der IT-Systeme anfallenden Protokoll Daten sowie weitere Daten aus dem Vertragsverhältnis (ggf. Vorstrafen durch Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis). Hierunter können auch besondere Kategorien personenbezogener Daten wie Gesundheitsdaten fallen. Ihre personenbezogenen Daten werden in aller Regel direkt bei Ihnen bei der Begründung des Vertragsverhältnisses oder während des Vertragsverhältnisses erhoben. In bestimmten Konstellationen werden aufgrund gesetzlicher Vorschriften Ihre personenbezogenen Daten auch bei anderen Stellen erhoben.

4. Wofür verarbeiten wir Ihre Daten (Zwecke der Verarbeitung)?

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Die Datenverarbeitung dient der Begründung, Durchführung und Beendigung des Auftragsverhältnisses.

5. Auf welcher Rechtsgrundlage verarbeiten wir Ihre Daten?

Die vorrangige Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 b) DS-GVO. Daneben kann Ihre gesonderte Einwilligung gem. Art. 6 Abs. 1 a), 7 DS-GVO (z. B. bei Fotoaufnahmen, Videoaufnahmen) als datenschutzrechtliche Erlaubnisvorschrift herangezogen werden. Ihre Daten verarbeiten wir auch, um unsere rechtlichen Pflichten als Auftraggeberin insbesondere im Bereich des Steuer- und Sozialversicherungsrechts erfüllen zu können. Dies erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 c)

DS-GVO. Soweit erforderlich verarbeiten wir Ihre Daten zudem auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 f) DS-GVO, um berechtigte Interessen von uns oder von Dritten (z. B. Behörden) zu wahren.

6. Wer bekommt Ihre Daten?

Wir können Ihre personenbezogenen Daten übermitteln, soweit dies zur Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten als Auftraggeber erforderlich ist. Dies können z. B. sein:

- Behörden (z. B. Rentenversicherungsträger, Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden, Gerichte)
- Bank des Auftragnehmers (SEPA-Zahlungsträger)
- Landeshauptstadt Düsseldorf als Auftraggeberin des Stadtsportbundes e.V. als Koordinierungsstelle im Bereich Ganztage & Sport
- Bädergesellschaft Düsseldorf mbH

7. Welche Datenschutzrechte können Sie als Betroffener geltend machen?

Sie können unter der o.g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen steht weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten (Recht auf Datenübertragbarkeit) in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu. Ihnen steht das Widerspruchsrecht zu. Diese Rechte sind in den §§ 15 – 21 DS-GVO geregelt.

8. Wo können Sie sich beschweren?

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist: Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit NRW, Kavalleriestr. 2 – 4, 40213 Düsseldorf

9. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses werden Ihre personenbezogenen Daten gespeichert, solange wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Dies ergibt sich regelmäßig durch rechtliche Nachweis- und Aufbewahrungspflichten, die unter anderem im Handelsgesetzbuch und der Abgabenordnung geregelt sind. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre. Außerdem kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen uns geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren).

10. Werden Ihre Daten in ein Drittland übermittelt?

Es besteht keine Absicht Ihre personenbezogenen Daten in ein Drittland zu übermitteln.

Ende der Informationspflicht



Anlage 3

Erklärung zur Nutzung des Übungsleiterfreibetrages gem. § 3 Nr. 26 EStG

Zwischen der
Landeshauptstadt Düsseldorf
Schulverwaltungsamt
(nachfolgend: Auftraggeberin)

und

Frau / Herrn

(Adresse)

(nachfolgend: Auftragnehmerin/Auftragnehmer)

ist mit Datum vom

ein Honorarvertrag über die Durchführung von Sportangeboten im Offenen Ganztag abgeschlossen worden. Die Auftragnehmerin / Der Auftragnehmer ist im Kalenderjahr maximal 550 Stunden für die Auftraggeberin tätig. Es handelt sich somit um eine nebenberufliche Tätigkeit im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG.

Die Auftragnehmerin/Der Auftragnehmer erklärt für das Kalenderjahr

Folgendes:

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Ich erkläre, dass ich neben der Übungsleitertätigkeit für die Landeshauptstadt Düsseldorf, Schulverwaltungsamt, in dem Kalenderjahr die Steuerbefreiung gem. § 3 Nr. 26 EStG **nicht** bei anderen gemeinnützigen Körperschaften (Vereine) oder anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts (Kommunen) für Einnahmen als Übungsleiter Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder aus vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten in Anspruch genommen habe oder in Anspruch nehmen werde.

Ich erkläre, dass ich neben der Übungsleitertätigkeit für die Landeshauptstadt Düsseldorf, Schulverwaltungsamt, in dem Kalenderjahr die Steuerbefreiung gem. § 3 Nr. 26 EStG bei anderen gemeinnützigen Körperschaften (Vereine) oder anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts (Kommunen) für Einnahmen als Übungsleiter Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder aus vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten in Höhe von

in Anspruch genommen habe oder in Anspruch nehmen werde.

Hinweis:

Es kann nur eine der beiden Alternativen angekreuzt werden.
Bei der zweiten Alternative muss ein Betrag eingesetzt werden.

Ort/Datum

Auftragnehmerin/Auftragnehmer

Hinweis:

Steuerfrei sind gem. § 3 Nr. 26 EStG Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, oder einer unter § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 2 400 Euro im Jahr. Überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3c nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen;

Warum muss ich die Erklärung ausfüllen?

Die Landeshauptstadt Düsseldorf setzt Sie für die Durchführung der Betreuungsangebote im offenen Ganztags als Honorarkräfte / freie Mitarbeiter ein. Die Bewertung, ob eine selbständige Tätigkeit oder eine abhängige Beschäftigung vorliegt, nimmt abschließend ein Träger der Deutschen Rentenversicherung (DRV) im Rahmen einer Betriebsprüfung vor.

Kommt der Träger der Deutschen Rentenversicherung abweichend von der Landeshauptstadt Düsseldorf zu der Bewertung, dass Sie abhängig Beschäftigter sind, dient die unterzeichnete Erklärung zur Nutzung des Übungsleiterfreibetrages der Reduzierung der durch die Landeshauptstadt zu zahlenden Sozialversicherungsbeiträge.

Anlage 4

Empfehlungen zur Durchführung der Bewegungsangebote im Rahmen der Corona-Pandemie: Ein Leitfaden für Trainer*innen und Übungsleiter*innen

Generell sind alle Sport- und Bewegungsangebote ihrer Durchführbarkeit im Sinne der Einhaltung der Regeln zum Infektionsschutz zu prüfen.

Allgemeine Rahmenbedingungen zum Bewegungsangebot:

- **Mund-Nasen-Schutz**, Maßband/Zollstock sind mitzubringen und vor und nach der AG zu tragen. Dieser kann während der Sporteinheit abgelegt werden.
- Die Gruppengrößen sind gemäß den **geltenden Vorgaben** verkleinert worden. Als empfohlene Maßgabe gilt eine Fläche von wenigstens 10m² pro Teilnehmenden.
- Es bestehen **keine gesundheitlichen Einschränkungen** oder Krankheitssymptome.
- **Vor und nach der Sporteinheit** muss ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden.
- Die **Hygienemaßnahmen** (Abstand halten, regelmäßiges Waschen und Desinfizieren der Hände) werden eingehalten.
- Sportarten mit **Körperkontakt und Mannschaftssportarten** dürfen nur über ein Alternativ- oder Individualprogramm betrieben werden.
- Alle Teilnehmenden verlassen die Sportanlage **unmittelbar nach Ende** der Sporteinheit.
- Jegliche **Körperkontakte**, z. B. bei der Begrüßung müssen unterbleiben.
- Trainer*innen und Übungsleiter*innen **desinfizieren** vor und nach der Nutzung sämtliche bereitgestellten Sportgeräte. Materialien, die nicht desinfiziert werden können, werden nicht genutzt.
- Trainer*innen und Übungsleiter*innen weisen den teilnehmenden Kindern vor Beginn der Einheit **individuelle Trainings- und Pausenflächen** zu. Diese sind gemäß den geltenden Vorgaben zur Abstandswahrung markiert (z. B. mit Hütchen, Kreisen, Stangen usw.). Ein Verletzungsrisiko ist zu minimieren.
- Der*die Trainer*in/Übungsleiter*in gewährleistet, dass der **Mindestabstand von 1,5 Metern** während der gesamten Sporteinheit eingehalten wird.
- Bei **Einheiten mit hoher Bewegungsaktivität** sollte der Mindestabstand vergrößert werden (Richtwert: 4-5 Meter nebeneinander bei Bewegung in die gleiche Richtung).
- Sämtliche **Körperkontakte** müssen vor, während und nach der Sporteinheit unterbleiben. Dazu zählen auch sportartbezogene Hilfestellungen sowie Partnerübungen.

Hinweise:

Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernimmt der StadtSportbund Düsseldorf e.V. keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der obenstehenden Empfehlungen. Diese verstehen sich als Hilfestellung für die Bildungsanbieter, nicht aber als Rechtsberatung. Die rechtliche Grundlage bildet die **Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen** mitsamt Anlagen, die Sie in der jeweils aktuellen Fassung hier finden:

<https://www.mags.nrw/erlasse-des-nrw-gesundheitsministeriums-zur-bekaempfungder-corona-pandemie>

Anlage 5

Merkblatt für die OGS Begleitpersonen zum Schwimmen

Die Begleitperson muss **nicht** rettungskundig sein!

Die Begleitperson bringt die Kinder von der Schule zum Schwimmbad und hat die Schwimmeingangshalle als Erster zu betreten und am Ende der Unterrichtsstunde als Letzter zu verlassen.

Die Begleitperson betreut die Kinder in der Umkleide und beim Duschen.

Die Kinder werden von der Begleitperson dem/der OGS-Schwimmlehrer/In an einem vereinbarten Treffpunkt (Beckenrand, Wärmebank etc.) übergeben. Dabei nennt die Begleitperson die Kinderanzahl.

Während des Schwimmunterrichts hat die Begleitperson folgende Aufgaben:

- Beobachtung des Schwimmunterrichts
- Ergreifen von Maßnahmen zur Verhinderung von Unfällen
- Hilfestellung bei Erste-Hilfe-Maßnahmen
- Hilfestellung beim Toilettengang einzelner Kinder
- Aufsicht über Kinder, die am Beckenrand sitzen
- Organisatorische Unterstützung der Schwimmlehrer/In.

Nach dem Schwimmunterricht werden die Kinder wieder durch den/die Schwimmlehrer/In an die Begleitperson der OGS Gruppe übergeben, die mit den Kindern nach dem Duschen und Umziehen als Letzter das Bad verlässt.

Die Begleitperson trägt aus hygienischen Gründen Sportbekleidung und Badeschuhe!

Bei Rückfragen:

Stadt sportbund Düsseldorf e.V., Koordinierungsstelle OGS-Schwimmen:
Herr Hundacker 0211-200 544 20 oder Frau Hellenbroich 0211-200544 21.